

Kreisschiedsgerichtsordnung

des Kreisverbandes Münster der Partei Bündnis 90/Die Grünen

(verabschiedet am 11. Oktober 2007)

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Kreisschiedsgericht hat in Entsprechung von § 7 der Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen/GAL Münster der Landespartei Bündnis 90/Die Grünen NRW und der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen die Aufgabe, auf Antrag bei Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes und bei Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbandes und der Grünen Jugend/Kaktus des Kreisverbandes über satzungsmäßige Rechte der Mitglieder und der satzungsmäßigen Organe tätig zu werden. Dabei soll es in jedem Verfahrensabschnitt versuchen, einen Ausgleich (Schlichtung) zwischen den Parteien herbeizuführen. Ist eine Schlichtung nicht möglich, entscheidet das Kreisschiedsgericht über die Anträge.
- (2) Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichts sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei für jeweils zwei Jahre gewählten ständigen Mitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ende der Amtszeit bleibt das alte Kreisschiedsgericht bis zur satzungsgemäßen Neuwahl in Amt.
- (2) Die drei ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende und die Reihenfolge der Stellvertretung.
- (3) In Entsprechung von §§ 7 Absatz 1, 12 der Satzung des Kreisverbandes, können gegebenenfalls bis zu zwei Ortsverbände innerhalb des Kreisverbandes jeweils eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer in das Kreisschiedsgericht entsenden. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit der ständigen Mitglieder. Ihre erneute Entsendung ist zulässig. Die BeisitzerInnen wirken

bei verfahrensvorbereitenden Entscheidungen nicht, ansonsten gleichberechtigt bei den Entscheidungen des Kreisschiedsgerichts mit.

- (4) Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Kreisschiedsgericht beträgt 16 Jahre. In Anwendung des Frauenstatuts des Kreisverbandes ist das Kreisschiedsgericht mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Die Mitgliedschaft im Kreisschiedsgericht ist mit der Mitgliedschaft im Vorstand des Kreisverbandes und der Mitgliedschaft im Vorstand der Grünen Jugend/Kaktus des Kreisverbandes sowie der Mitgliedschaft im Vorstand eines Ortsverbandes innerhalb des Kreisverbandes unvereinbar. Mindestens ein Mitglied des Kreisschiedsgerichts soll der Grünen Jugend/Kaktus angehören.
- (5) Das Kreisschiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Schiedsordnung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit werden Anträge in der Sache zurückgewiesen; bei anderen Entscheidungen entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 3 Sitz und Geschäftsführung

- (1) Das Kreisschiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Kreisverbandes in Münster.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kreisverbandes und dessen Vorstand unterstützt die Arbeit des Kreisschiedsgerichts, insbesondere durch
1. die Versendung von Ladungen und die Erledigung der notwendigen Korrespondenz,
 2. die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten zur Beratung und Verhandlung,
 3. die Gestellung von ProtokollführerInnen für Verhandlungen,
 4. die Beschaffung erforderlichen Büromaterials.

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Unterstützungsmaßnahmen und der Beschaffung von Material obliegt den ständigen Mitgliedern des Kreisschiedsgerichts.

§ 4 Zuständigkeit, Verfahren, Berufung

(1) Das Kreisschiedsgericht ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts der Partei Bündnis 90/Die Grünen NRW zuständig für

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Kreisverbands und Organen des Kreisverbandes oder Organen der Grünen Jugend/Kaktus des Kreisverbandes oder Organen eines Ortsverbandes innerhalb des Kreisverbandes, soweit dadurch jeweils Parteiinteressen berührt werden,

2. Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbandes oder Organen der Grünen Jugend/Kaktus des Kreisverbandes oder Organen eines Ortsverbandes innerhalb des Kreisverbandes und für Streitigkeiten zwischen diesen Organen im Übrigen, soweit dadurch jeweils Parteiinteressen berührt werden,

3. die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von innerparteilichen Wahlen und Beschlüssen.

Die Antragstellung setzt jeweils die Geltendmachung der Verletzung eigener, sich aus der Satzung des Kreisverbandes ergebender Rechte voraus.

(2) Auf das Verfahren vor dem Kreisschiedsgericht und dessen Arbeitsweise finden im Übrigen die Vorschriften der Landesschiedsgerichtsordnung der Partei Bündnis 90/Die Grünen NRW entsprechende Anwendung.

(3) Gegen eine Sachentscheidung des Kreisschiedsgerichts können alle Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Berufung beim Landesschiedsgericht der Partei Bündnis 90/Die Grünen NRW einlegen.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie wird unverzüglich nach Inkrafttreten zusammen mit der Landesschiedsgerichtsordnung in elektronischer Form auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.